

SATZUNG

der

Bechtle Aktiengesellschaft
mit Sitz in Neckarsulm

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Firma und Sitz

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

Bechtle Aktiengesellschaft.

1.2 Sie hat ihren Sitz in Neckarsulm.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und der Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung von Handelsgesellschaften. Außerdem ist Unternehmensgegenstand die Finanzierung, Übernahme des zentralen Einkaufs, der Buchhaltung, Lagerhaltung, Marketing, Personalverwaltung und Schulung der Mitarbeiter der Gruppengesellschaften.

2.2 Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Vertrieb von EDV und Kommunikations-Produkte- Anwendungen mit den erforderlichen Komponenten (Hard- und Software), die Durchführung von Schulungen, Organisations- und Einsatzberatungen, Management von Projekten sowie Erstellung von Gutachten im Computeranwendungsbereich.

2.3 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen und alle Maßnahmen treffen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann insbesondere auch an allen Plätzen des In- und Auslands Zweigniederlassungen errichten.

3. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

4. Höhe und Einteilung des Grundkapitals

4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 21.000.000 und ist in 21.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

4.2 Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch für junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung, sofern der Erhöhungsbeschluss keine abweichende Bestimmung enthält.

4.3 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15.06.2014 durch Ausgabe neuer, auf den

Inhaber lautender Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt Euro 10.600.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 v.H. des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese Begrenzung auf 10 v. H. des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder die (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.
- bei einer Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Belegschaftsaktien, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 v.H. des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht übersteigt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

5. Aktien

- 5.1 Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 5.2 Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- 5.3 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

III. Verfassung

A. Vorstand

6. Zusammensetzung, Vertretungsmacht, Geschäftsführung

- 6.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.
- 6.2 Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- 6.3 Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem Vorstandsmitglied, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und für Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich oder als Vertreter eines Dritten Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB einräumen.
- 6.4 Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes ernennen.
- 6.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit gesetzlich zulässig, mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands ernannt, gibt bei Stimmengleichheit, sofern der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht, seine Stimme den Ausschlag.
- 6.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6.7 Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und seiner Geschäftsordnung.

B. Aufsichtsrat

7. Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- 7.1 Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und sechs Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Mitbestimmungsgesetz richtet.
- 7.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
- 7.3 Ausscheidende Mitglieder des Aufsichtsrats sind wieder wählbar. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.

- 7.4 Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen.
- 7.5 Bei den Wahlen der Anteilseigner zum Aufsichtsrat und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Versammlungsleiter berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine abweichende Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner.

8. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

- 8.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Der stellvertretende Vorsitzende hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, jedoch mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach dem Mitbestimmungsrecht zustehenden zweiten Stimme.
- 8.2 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus diesem Amt aus, so ist unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit zu wählen.

9. Einberufung, Sitzungen, Beschlüsse und Willenserklärungen des Aufsichtsrats

- 9.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es das Gesetz oder die Geschäfte erfordern.
- 9.2 Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, per Telefax, per e-mail oder Telegramm erfolgen. In ihr sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung so eindeutig anzugeben, dass bei der Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn abwesende Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
- 9.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Er bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung.

- 9.4 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (auch per Telefax übermittelt) durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- 9.5 Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch durch fernmündliche, schriftliche oder per Telefax oder per email übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Die Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- 9.6 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Im Falle der Stimmengleichheit stehen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen zu. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- 9.7 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- 9.8 Soweit für den Aufsichtsrat Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter für den Aufsichtsrat. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 9.9 An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern der Vorsitzende oder die Mehrheit des Aufsichtsrats im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.
- 9.10 Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 9.11 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

10. Rechtsstellung und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats

- 10.1 Der Aufsichtsrat arbeitet mit den übrigen Unternehmensorganen zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- 10.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

- 10.3 Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte und Auskünfte über Angelegenheiten der Gesellschaft sowie über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen verlangen.
- 10.4 Der Aufsichtsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, die nur die Fassung betreffen.

11. Aufsichtsratsvergütung

- 11.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer der Erstattung ihrer baren Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Grundvergütung in Höhe von 25.000,00 €. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält außerdem ein Sitzungsgeld in Höhe von 750 € pro Sitzung des Plenums.
- 11.2. Der Vorsitzende erhält zusätzlich zu der Grundvergütung nach Absatz 1 einen Zuschlag in Höhe des Zweifachen einer Grundvergütung, seine Stellvertreter erhalten zusätzlich einen Zuschlag in Höhe der Hälfte einer Grundvergütung. Jedes Mitglied eines Ausschusses mit Ausnahme des nach § 27 Absatz 3 MitbestG gebildeten Ausschusses erhält einen Zuschlag von 6.500 € auf die Grundvergütung nach Absatz 1, der Vorsitzende des Ausschusses einen solchen von 9.750 €. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält außerdem ein Sitzungsgeld in Höhe von 500 € pro Sitzung des Ausschusses.
- 11.3 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- 11.4 Die auf die Aufsichtsratsvergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

IV. Hauptversammlung

12. Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Gesellschaftssitz, in Ellwangen, Heilbronn, Neckarsulm oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Den Hauptversammlungsort bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende.

13. Einberufung der Hauptversammlung

- 13.1 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat in den gesetzlich bestimmten Fällen oder dann einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- 13.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre für die Versammlung

anzumelden haben. Dabei wird der Tag der Bekanntmachung der Einberufung und der letzte Anmeldetag nicht mitgerechnet.

- 13.3 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.

14. Teilnahme an der Hauptversammlung

- 14.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.
- 14.2 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz erforderlich. Dieser Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen.
- 14.3 Sind Aktienurkunden nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme zugelassen werden.

15. Vertretung in der Hauptversammlung

Jeder Aktionär kann sich durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen.

16. Vorsitz in der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung, Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern

- 16.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so bestimmen die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre den Vorsitz in der Hauptversammlung.
- 16.2 Der Vorsitzende leitet die Versammlung, erteilt das Wort und bestimmt Art und Form der Abstimmung. Er kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.
- 16.3 Die Hauptversammlung darf in voller Länge in Ton und Bild durch die Gesellschaft übertragen werden, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies im Einzelfall beschließen und in der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt machen.

- 16.4 Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung in den Fällen ausnahmsweise gestattet, in denen sie aufgrund ihres Wohnsitzes im Ausland erhebliche Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten oder eine körperliche Teilnahme aufgrund von vorübergehender körperlicher Beeinträchtigung als nicht zumutbar erscheint.
- 16.5 Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken und hierzu Näheres zu bestimmen.
- 16.6 Informationen an Aktionäre können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

17. Stimmrecht, Beschlüsse und Wahlen

- 17.1 Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung 1 Stimme.
- 17.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
- 17.3 Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los.

V. Jahresabschluss, Gewinnverteilung

18. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

19. Jahresabschluss

- 19.1 Der Vorstand hat den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und dem Aufsichtsrats und den Abschlussprüfern vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- 19.2 Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Vorlagen seinen Bericht dem Vorstand zuzuleiten.
- 19.3 Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
- 19.4 Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 HGB), so gelten § 19 Abs. 1 bis 3 für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend.
- 19.5 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 75 % des Jahresüberschusses in freie Rücklagen insoweit einstellen, als die freien Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen. Das Recht, die Hälfte des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einzustellen (§ 58 Abs. 2 Satz 1 AktG) bleibt unberührt.
- 19.6 Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.

**20. Sacheinlage bei der früheren Bechtle GmbH
(vormals: dialog Systemhaus GmbH)**

- 20.1 Am 30.12.1996 hat bei der vormaligen dialog Systemhaus GmbH, Mannheim eine Sachkapitalerhöhung stattgefunden, zu der folgendes festgestellt wird:
- Es erfolgte eine Erhöhung des Stammkapitals von DM 5.000.000,-- um DM 5.000.000,-- auf DM 10.000.000,-- durch Einbringung von Gesellschafterdarlehen.
- 20.2 Die Gesellschafter der dialog Systemhaus GmbH haben folgende Stammeinlagen übernommen:
- Herr Gerhard Schick eine Stammeinlage von DM 1.250.000,00
Frau Ilse Schick eine Stammeinlage von DM 1.250.000,00
Frau Karin Krief eine Stammeinlage von DM 1.250.000,00
Herr Ralf Klenk eine Stammeinlage von DM 1.250.000,00
- 20.3 Die vorgenannten Gesellschafter haben jeweils den auf die neuen Geschäftsanteile zu leistenden Betrag durch Übertragung eines Teilbetrags ihrer der dialog Systemhaus GmbH gewährten Darlehen wie folgt erbracht:
- Herr Gerhard Schick einen Betrag von DM 1.250.000,00
Frau Ilse Schick einen Betrag von DM 1.250.000,00
Frau Karin Krief einen Betrag von DM 1.250.000,00
Herr Ralf Klenk einen Betrag von DM 1.250.000,00
- 20.4 Die Heilbronner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Heilbronn, hat unter dem 31. Dezember 1996

bestätigt, dass der Wert der Darlehen mindestens dem Betrag der neuen Stammeinlagen entsprach.

– März 2013 –